

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder dem Vorstand durch schriftliche Einladung (auch auf elektronischem Wege) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und werden in der Mitgliederversammlung unter dem Punkt „Verschiedenes“ behandelt. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel oder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme; Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (8) Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht mit Ausnahme der Wahl des Jugendwarts.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, welche vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere über
 - a. die Wahl des Vorstandes;
 - b. die Wahl eines Kassenprüfers;
 - c. die Entlastung des Vorstandes;
 - d. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
 - e. die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.